

4.1 Rechte und Pflichten

In den Statuten ist festgehalten, wer Mitglied des Vereins werden kann. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben und zur Meinungsbildung beizutragen. Sie verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

4.2 Beitritt und Austritt

Der SKF Ortsverein ist ein Verein mit christlicher Grundhaltung. Beitreten können Frauen, welche ihre Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Staat oder Kirche wahrnehmen möchten. Die bestehenden Statuten umschreiben, wer Mitglied werden kann. In welcher Form die Aufnahme erfolgt, ist dem einzelnen Verein überlassen.

Ebenso ist der Austritt in den Statuten geregelt. Das Mitglied muss jederzeit seinen Austritt erklären können und die Kündigungsfrist darf nicht länger als sechs Monate betragen.

4.3 Stimm- und Wahlrecht

Die Stimme jedes Mitgliedes hat bei Wahlen und Abstimmungen gleiches Gewicht, unabhängig davon, wie lange es schon dem Verein angehört, oder in welcher Funktion es für den Verein tätig ist.

Im Allgemeinen gilt der Mehrheitsbeschluss. Die Statuten können für gewisse Geschäfte andere Mehrheiten vorsehen (siehe 2.2.5 Stimmen und Wählen).

In den Statuten ist festgehalten, bei welchen Geschäftsarten und Wahlen geheime Abstimmungen beantragt werden können.

An der Mitgliederversammlung darf nur über traktandierete Geschäfte, die fristgerecht eingereicht wurden, abgestimmt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, nicht gesetz- oder statutenkonforme Beschlüsse anzufechten.

4.4 Beitragspflicht

Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Es ist besser, die Höhe des Mitgliederbeitrages nicht in den Statuten festzuhalten, da jede Anpassung eine Statutenänderung erfordert.

4.5 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört ausschliesslich dem Verein. Bei einem Austritt kann das Mitglied keinerlei Ansprüche geltend machen. Für Schulden und andere Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

4.6 Standards der Freiwilligenarbeit

STANDARDS DER FREIWILLIGENARBEIT von Benevol Schweiz, www.benevol.ch Stand 2020

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die benevol Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

1. Freiwilligenarbeit als Teil der Organisationsphilosophie

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt. Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

2. Anerkennung der Freiwilligenarbeit

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

3. Rahmenbedingungen

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

4. Begleitung der Freiwilligen

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.